



Gebührenbedarfsberechnung: Straßenreinigungs- und Winter- dienstgebühren 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Prämissen für die Gebühren	2
2	Straßenreinigungsgebühren	4
2.1	Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren	4
2.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	5
2.3	Gebührensätze Straßenreinigung	6
3	Winterdienstgebühren	7
3.1	Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren	7
3.2	Kosten- und Ertragsdarstellung	7
3.3	Gebührensätze Winterdienst	8
4	Änderung des Straßenverzeichnisses	9



1 Allgemeine Prämissen für die Gebühren

Die Gebührenbedarfsrechnung 2020 besteht aus zwei unabhängig erstellten Gebührenberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst fünf Gebührensätze differenziert nach Reinigungshäufigkeiten:

- vierzehntägige Reinigung
- wöchentliche Reinigung
- wöchentlich zweimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung
- Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung

Die Winterdienstgebühr umfasst vier Gebührensätze differenziert nach Dringlichkeitsstufen, die wie folgt auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) über Prioritäten definiert werden:

- Priorität 1: Alle Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen incl. Geh- und Radwege nach VEP sowie Haupt-Einkaufsstraßen und Gefälle-strecken und Fußgängerüberwege
- Priorität 2: ÖPNV-Routen und verkehrswichtige Sammelstraßen incl. Geh- und Radwege
- Priorität 3: Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen mit besonderen Gefahrenpunkten (z.B. Steigungen) incl. Geh- und Radwege
- Priorität 4: Sonstige Sammel- und Anliegerstraßen incl. Geh- und Radwege

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnungen 2020 werden die Ist-Ergebnisse des Jahres 2018 als sichere Vergleichsbasen dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indizes angepasst.¹

Der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Die Kosten für den Winterdienst können witterungsbedingten jährlichen Schwankungen unterliegen. Um hierdurch verursachte Schwankungen der Winterdienstgebühren zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2020 der Mittelwert der Winterdienstkosten aus fünf Jahren eingestellt.

Die kalkulatorischen Zinsen, die in den Gebührenbedarfsrechnungen berücksichtigt werden, werden auf Basis eines Zinssatzes von 4,56% berechnet. Dieser wird abgeleitet von der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW mit 5,56%. In der Stadt Rheine soll – wie auch in der Vergangenheit – von dieser Empfehlung zugunsten der Gebührenzahler mit einem Abschlag von einem Prozentpunkt abgewichen werden.

¹ Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Der öffentliche Anteil wird über eine gewichtete Bewertung der zu reinigenden Frontmeter nach Straßenkategorien berechnet und beträgt 11,45%. Die verwendeten Anteilsschlüssel spiegeln die Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung wider.

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel [%]
Anliegerstraßen	7
Innerörtliche Straßen	15
Überörtliche Straßen	20
Fußgängerzone	50



2 Straßenreinigungsgebühren

2.1 Allgemeine Prämissen der Straßenreinigungsgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Straßenreinigungsgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die absoluten Kehrlängen, die auf Basis der Daten vom Steueramt der Stadt Rheine ermittelt werden, werden mit folgenden Gewichtungen bewertet (=gewichtete Kehrlängen):

Reinigungshäufigkeit	Gewichtung
vierzehntägige Reinigung	0,5
wöchentliche Reinigung	1,0
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,0
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	3,0
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	6,0

- Die ermittelten Kosten für die Straßenreinigung werden über folgende gewichtete Kehrlängen aufgeteilt:

Reinigungshäufigkeit	Gewichtete Kehrlängen [m]
vierzehntägige Reinigung	141.026
wöchentliche Reinigung	143.367
wöchentlich zweimalige Reinigung	12.006
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	1.110
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	17.502

- Die Reinigung der in den Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten Flächen mit Kehrmaschinen ist überwiegend extern vergeben.



2.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2020 geplanten Straßenreinigungskosten und -erträge im Vergleich zum Ist-Jahr 2018.

	Ist 2018 [€]	Plan 2020 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-800	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	420.745	462.941
3 Personalkosten	240.485	22.691
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	95.557	95.789
5 Kapitalkosten	36.374	26.018
Summe	793.161	607.439
7 Abwicklung Vorjahre	-59.008	-68.255
8 Amtshilfe Stadt Rheine	-71.300	
durch Gebühren zu decken	662.853	539.184

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45% nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten. Die bisher pauschale Berücksichtigung der Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine an die TBR bis zur Gebührenkalkulation 2018 wird abgelöst durch eine separate, von der Gebührenberechnung unabhängige Kalkulation für die Reinigung der öffentlichen Flächen. Dieser Wert beträgt für 2020 231 T€. Weiterhin erhöht sich der von der Stadt Rheine zu tragende öffentliche Anteil von 10% in den Vorjahren auf 11,45% in 2020 durch eine Neuberechnung auf Frontmeterbasis.

Die **Materialkosten** im Jahr 2020 werden weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrrechts (367 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle treten hier regelmäßige Schwankungen auf.

Die Höhe der **Personalkosten** für 2020 wird auf der Grundlage der Ist-Kosten 2018 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,76 % für 2019 und 2020 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 23 T€. Die Personalkosten im Ist 2018 von 240 T€ enthalten Anteile der in 2018 nachträglich abgegrenzten Amtshilfekosten, die für die Reinigung im Auftrag der Stadt Rheine anfallen. Diese Kosten werden über die Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine an die TBR separat erstattet. Ab 2019 wird dieser Kostenblock separat erfasst und erscheint somit nicht mehr als Abgrenzung in der Gebührenbedarfsrechnung.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** werden schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine und Betriebsführungskosten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geprägt. Für 2020 betragen diese 62 T€.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 26 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (25 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (1 T€). Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis eines Zinssatzes von 4,56% berechnet und liegen



somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.

Weiterhin sind im Rahmen der Verrechnung von **Überschüssen und Fehlbeträgen** aus Vorjahren im Kalkulationsjahr 2020 Überschüsse in Höhe von 47 T€ aus dem Jahr 2017 sowie in Höhe von 21 T€ aus dem Jahr 2018 eingeflossen.

In den Gebührenbedarfsrechnungen der Folgejahre wird ein Teilüberschuss aus 2018 in Höhe von 56 T€ berücksichtigt.

2.3 Gebührensätze Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2020 folgende Gebührenstruktur im Bereich der Straßenreinigung in Abhängigkeit der Reinigungshäufigkeit:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr 2020 [€/Frontmeter]
vierzehntägige Reinigung	0,64
wöchentliche Reinigung	1,29
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,57
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	14,39
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung	28,77

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2016 - 2020 zeigt demnach folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit	Gebühr [€/Frontmeter]				
	2016	2017	2018	2019	2020
vierzehntägige Reinigung	1,13	1,13	1,13	0,63	0,64
wöchentliche Reinigung	1,50	1,50	1,50	1,27	1,29
wöchentlich zweimalige Reinigung	2,85	2,85	2,85	2,53	2,57
Fußgängerzone: wöchentlich dreimalige Reinigung	12,60	12,60	12,20	14,71	14,39
Fußgängerzone: wöchentlich sechsmalige Reinigung ²	25,20	25,20	25,20	29,41	28,77

Es wird vorgeschlagen, die benannten Straßenreinigungsgebühren zu beschließen.

² In den Jahren bis 2018 wurde lediglich ein Gebührensatz für die Fußgängerzone in der Satzung veröffentlicht, der je nach Reinigungshäufigkeit zu multiplizieren war. Dies ist rechtlich nicht mehr möglich, daher werden ab 2019 zwei Gebührensätze berechnet.



3 Winterdienstgebühren

3.1 Allgemeine Prämissen der Winterdienstgebühren

Bei der Gebührenberechnung für die Winterdienstgebühren gelten weiterhin folgende Prämissen:

- Die ermittelten Kosten für den Winterdienst werden mit folgenden Gewichtungen, die nach Dringlichkeitsgrad der Winterdienstreinigung festgesetzt worden sind, aufgeteilt:

Dringlichkeitsgrad	Gewichtung
Priorität 1	1,0
Priorität 2	0,8
Priorität 3	0,6
Priorität 4	0,3

3.2 Kosten- und Ertragsdarstellung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2020 geplanten Winterdienstkosten im Vergleich zum Ist-Jahr 2018. Aufgrund der jährlich stark schwankenden Kosten wird ebenfalls der für die Kalkulation der Winterdienstgebühr relevante 5-Jahres Mittelwert dargestellt.

	Ist 2018 [€]	Mittelwert [€]	Plan 2020 [€]
1 Sonstige Umsatzerlöse / Erträge	-138	0	0
2 Materialkosten/Fremdleistungen	31.275	43.579	33.039
3 Personalkosten	129.846	168.467	112.197
4 Sonstige betriebliche Kosten / sonstige Steuern	10.680	7.914	11.055
5 Kapitalkosten	15.322	9.492	15.734
Summe	186.985	229.452	172.025
7 Abwicklung Vorjahre	0	6.897	34.485
8 Amtshilfe Stadt Rheine	-112.500	-69.678	0
durch Gebühren zu decken	74.485	166.671	206.510

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationszeiträume ermittelten Kosten des Winterdienstes inkl. des öffentlichen Anteils von 11,45% nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Die **Materialkosten** in 2020 werden weitestgehend durch Salzverbrauch (21 T€) verursacht. Durch die witterungsabhängige Intensität der Winterdiensteinsätze treten hier regelmäßig Schwankungen auf.



Die **Personalkosten** für 2020 werden auf der gleichen Grundlage wie die der Straßenreinigung kalkuliert. Sie liegen geplant bei 112 T€. Die Personalkosten im Ist 2018 von 129 T€ enthalten wie im Bereich der Straßenreinigung große Anteile der Amtshilfekosten der Stadt Rheine. Diese werden ab 2019 separat erfasst und erscheinen somit nicht mehr als Abgrenzung in der Gebührenbedarfsrechnung.

Die **sonstigen betrieblichen Kosten** betragen 11 T€. Sie beinhalten schwerpunktmäßig die Umlage von Versicherungen und Dienstleistungen.

Die **Kapitalkosten** in Höhe von 16 T€ umfassen die kalkulatorischen Abschreibungen (11 T€) und die kalkulatorische Kapitalverzinsung (5 T€). Auch hier wurden die kalkulatorischen Zinsen auf Basis eines Zinssatzes von 4,56% berechnet und liegen somit um einen Prozentpunkt unter der aktuellen Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes NRW.

Es werden zu verrechnende **Fehlbeträge** aus 2018 in Höhe von 34 T€ berücksichtigt.

Um die starken witterungsbedingten Kostenschwankungen im Bereich des Winterdienstes zu glätten, werden die ermittelten Plankosten 2020 mit den Kosten der letzten vier Jahre zu einem Mittelwert verrechnet, auf dessen Basis die Gebührensätze ermittelt werden.

3.3 Gebührensätze Winterdienst

Auf Basis der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2020 unter Berücksichtigung der beschriebenen Dringlichkeitsgrade folgende Gebührenstruktur:

Dringlichkeitsgrad	Gebühr 2020
	[€/Frontmeter]
Priorität 1	0,67
Priorität 2	0,54
Priorität 3	0,40
Priorität 4	0,20

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2019 und 2020 zeigt demnach folgendes Bild:

Dringlichkeitsgrad	Gebühr	
	[€/Frontmeter]	
	2019	2020
Priorität 1	0,62	0,67
Priorität 2	0,50	0,54
Priorität 3	0,37	0,40
Priorität 4	0,19	0,20

Es wird vorgeschlagen, die benannten Winterdienstgebühren zu beschließen.



4 Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet sind Änderungen des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich. Das aktualisierte Verzeichnis liegt dieser Vorlage als Anlage bei.